



**Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –
HAL Euro Investment Grade Corporate Bonds (“Fonds”)
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten
Verordnung (EU) 2022/1288**

I. Zusammenfassung

1) Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

2) Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

3) Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- **Investitionen in Unternehmen:**
 - Ausschlusskriterien für Unternehmen (inkl. Berücksichtigung von PAIs)
 - ESG-Rating Mindestanforderungen und Best-in-Class Ansatz
 - Klassifikation von Investitionen als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR
- **Investitionen in Staaten:**
 - Ausschlusskriterien für Staaten (inkl. Berücksichtigung von PAIs)

4) Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds (bezugnehmend zum Anteil am Fondsvermögen) stellt sich wie folgt dar:



5) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt.

6) Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Überprüfung der Berücksichtigung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von ISS Daten durchgeführt. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an:

- Ausschlusskriterien
- ESG Rating und Best-in-Class Strategie
- Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

7) Datenquellen und –verarbeitung

Der Fonds nutzt ISS als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. ISS verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

8) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10) Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

11) Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

II. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens positiv zu den UN SDGs beizutragen. Dabei verfolgt der Fonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der SDGs. Die Ziele der ausgewählten UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder auch der ökologischen Nachhaltigkeit im breiteren Sinne, z.B. UN SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffnungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an ausgewählten UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

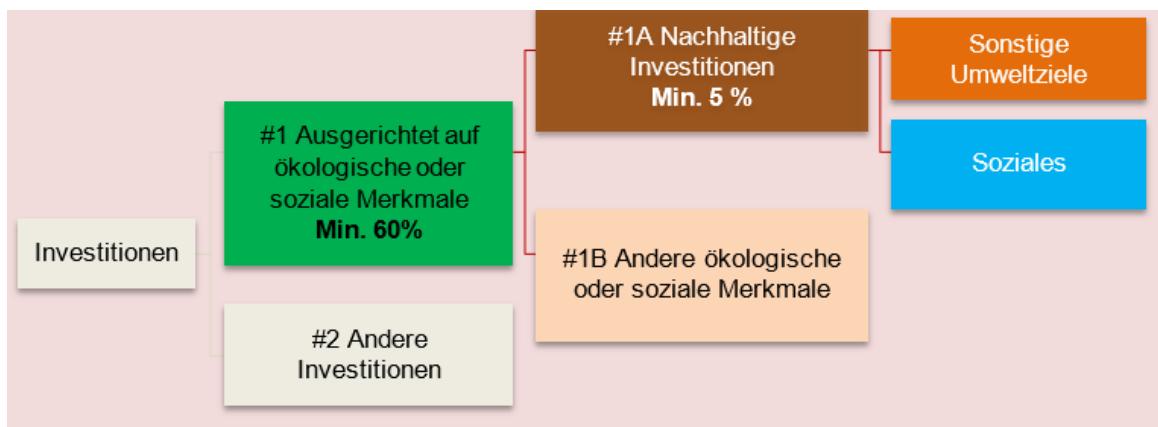
IV. Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Investitionen in Unternehmen:
 - Ausschlusskriterien für Unternehmen (inkl. Berücksichtigung von PAIs)
 - ESG-Rating und Best-in-Class Ansatz
 - Klassifikation von Investitionen als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR
- Investitionen in Staaten:
 - Ausschlusskriterien für Staaten (inkl. Berücksichtigung von PAIs)

V. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend muss eine signifikanter Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von ISS aufweisen, damit diese erwerbbar sind. Zusätzlich findet im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes eine Beurteilung relativ zu einer Peer-Group statt. Nur Unternehmen, deren Rating höchstens zwei Stufen unter der relevanten Prime-Grenze liegt, werden als ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale klassifiziert. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Fonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Überprüfung der Berücksichtigung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von ISS Daten durchgeführt. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an.

Investitionen in Unternehmen

I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Für eine Klassifikation von Investitionen in Unternehmen als ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale werden Ausschlusskriterien sowie ein Best-in-Class Ansatz eingesetzt.

A. Ausschlusskriterien

Ein Ausschlusskriterium greift, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien für Unternehmen	Grenzwert
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 5%
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas)	≤ 10%
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	≤ 5%
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	≤ 10%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion von Tabak	0%
CO2 Fußabdruck	≤ 1500 tCO2e/mEUR oder Carbon Risk Rating ≥ 40
Treibhausgasemissionsintensität	≤ 3000 tCO2e/mEUR oder Carbon Risk Rating ≥ 40
Keine Aktivitäten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
Keine Verstöße gegen den UN Global Compact Code und / oder die OECD-Leitsätze	

B. ESG-Rating und Best-in-Class Strategie

Anlagen in Unternehmen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr ISS ESG-Rating beurteilt.

ISS ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von A+ (bestes Rating) bis D- (schlechtestes Rating).

Zusätzlich findet im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes eine Beurteilung relativ zu einer Peer-Group statt. Nur Unternehmen, deren Rating höchstens zwei Stufen unter der relevanten Prime-Grenze liegt, werden als ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale klassifiziert.

II. Beitrag zu UN Sustainable Development Goals: Klassifikation von Anlagen als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der ausgewählten UN SDGs beurteilt.

Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs SDG 6, SDG 7, SDG 11, SDG 12 oder SDG 13 geprüft.

Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des Datenproviders ISS vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der ISS Nachhaltigkeitsindikator „UN SDG - Product and Services Score“ (SDG-Scores) verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator basiert auf dem Nettoumsatz relevanter Produkte und Dienstleistungen des jeweiligen Emittenten, welche entweder zur Erreichung eines UN SDGs beitragen oder diese behindern. Dieser Score bemisst sich auf einer numerischen Skala von -10 bis +10, beziehungsweise reicht von “significant negative impact” (negativster Beitrag) bis hin zu “significant positive impact” (positivster Beitrag).

Gemäß der Systematik von ISS ESG liegt ein positiver Beitrag bei einem Score >0,1 vor. Im Fonds wird der positive Beitrag bezogen auf mindestens eines der UN SDGs 6, 7, 11, 12 und 13 strenger ab einem Schwellenwert von $\geq 0,5$ festgelegt.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem weiteren Schritt die Anlage hinsichtlich der Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Ziel ist der Ausschluss von Investitionen, die zwar einen positiven Beitrag zu einem SDG leisten aber andere Nachhaltigkeitsaspekte negativ beeinflussen.

Diese Beurteilung erfolgt auf zwei Wegen:

- Anhand der Berücksichtigung von PAI („principle adverse impact“) Indikatoren (siehe PAI Tabelle).
- Anhand der SDG-Scores: es wird gefordert, dass für keines der für den Fonds entscheidenden SDGs 6, 7, 11, 12 und 13 ein negativer SDG-Score und für keines der weiteren 12 SDGs ein SDG-Score von kleiner -0,5 vorliegt.

Anlagen, welche alle Anforderungen erfüllen, werden als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR klassifiziert.

Investitionen in Staaten

Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Für eine Klassifikation von Investitionen in Staaten als ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale werden Ausschlusskriterien eingesetzt.

Ausschlusskriterien für Staaten	Grenzwert
Keine Kinderarbeit	
Ausreichender Klimaschutz (Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder Pariser Klimaabkommen, sowie adäquate Performance hinsichtlich des Klimawandels)	
Keine Todesstrafe	

Ausschlusskriterien für Staaten	Grenzwert
Keine Diskriminierung	
Keine Verstöße gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Keine Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte	
Ausreichender Freiheitsstatus (Freedom House)	
Treibhausgas-Emissionsintensität (Scope 1, Scope 2 und Scope 3) eines Landes	≤ 600 tCO2e/mEUR BIP
Keine Verstöße gegen soziale Bestimmungen von Investitionsländern	

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Der Fonds nutzt ISS als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. ISS verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung von ISS durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

Die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ISS wird über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
20.12.2023	1.1	Aktualisierung der Ausschlusskriterien für Staaten
12.03.2025	1.2	Namensänderung des Sondervermögens und generelle Klarstellungen in Bezug auf die ESG-Strategie
21.05.2025	1.3	Aktualisierung der ESG Mindestquote